

› Die Arbeit der Mindestlohnkommission

Jan Zilius, Vorsitzender der Mindestlohnkommission

IAB-Konferenz „Mindestlohn, Niedriglohn und Beschäftigung –
Chancen, Risiken und Handlungsansätze“

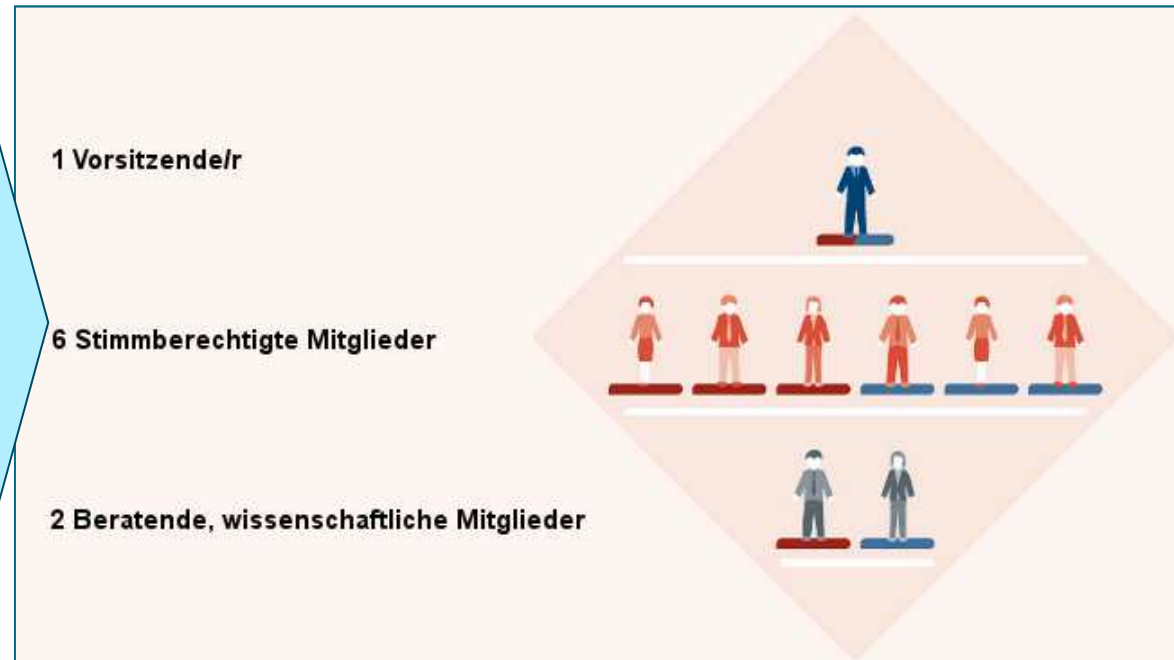
Nürnberg, 13. Juli 2016

- **Kommission**
- Informationsauftrag
- Bericht
- Anpassungsbeschluss
- Ausblick

Besetzungsverfahren

Berufung auf fünf Jahre durch die Bundesregierung auf Vorschlag der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (BDA, DGB)

Zusammensetzung



Vorsitzender

- Jan Zilius, ehemaliges Vorstandsmitglied der RWE AG

Arbeitnehmer

- Stefan Körzell, Mitglied des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes
- Robert Feiger, Vorsitzender IG BAU
- Michaela Rosenberger, Vorsitzende der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)

Arbeitgeber

- Dr. Reinhard Göhner, Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (bis 30.06.2016)
- Valerie Holsboer, Hauptgeschäftsführerin der Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG) und des Bundesverbandes der Systemgastronomie (BdS)
- Karl-Sebastian Schulte, Geschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH)

Wissenschaftler

- Prof. Dr. Clemens Fuest, Präsident des ifo Instituts und Professor für Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dr. Claudia Weinkopf, Leiterin der Forschungsabteilung "Flexibilität und Sicherheit" im Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen, und Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin des IAQ

1. **Beschluss zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns**
2. **Laufende Evaluation der Auswirkungen des Mindestlohns**
3. **Information von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Unternehmen zum Thema Mindestlohn**

Die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn

- Organisatorisch bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Standort Berlin) angesiedelt
- Untersteht fachlich dem Vorsitzenden der Mindestlohnkommission
- Arbeitsschwerpunkt: Unterstützung der Kommission bei der Evaluation
- Insgesamt 8 Stellen, seit 1. Oktober 2015 besetzt

- Leitung: Dr. Oliver Bruttel
- Arbeitsmarktforscher:
Dr. Arne Baumann
Dr. Matthias Dütsch
PD Dr. Ralf Himmelreicher
Clemens Ohlert
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
Susanne Bühler
- Sachbearbeitung:
Anja Rocho
Sabine Cobien

- Kommission
- **Informationsauftrag**
- Bericht
- Anpassungsbeschluss
- Ausblick

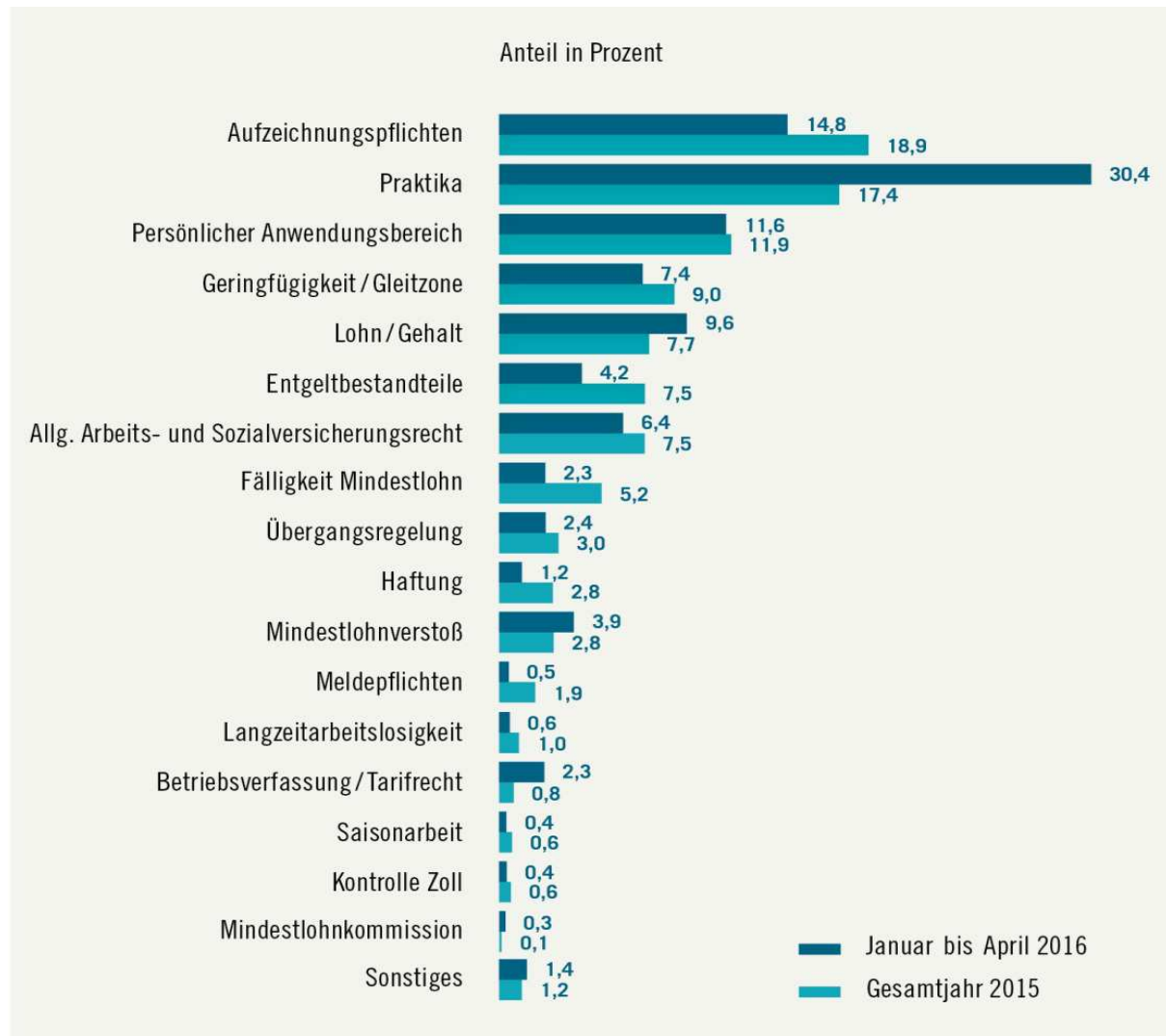
Grundprinzip

Keine eigenen Angebote, sondern Vernetzung mit vorhandenen behördlichen Angeboten

Informationsangebote

- Telefonische Mindestlohn-hotline (über Rahmenvertragspartner des BMAS)
- Web-Angebot auf BMAS-Website (mit FAQ-Katalog, interaktive Entscheidungsbäume)
- Website des Zolls sowie der Minijobzentrale
- Website der Mindestlohnkommission

Mindestlohnhotline: Themenfelder der Anrufe



- Kommission
- Informationsauftrag
- **Bericht**
- Anpassungsbeschluss
- Ausblick



„Die Mindestlohnkommission evaluiert laufend die Auswirkungen des Mindestlohns auf den **Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**, die **Wettbewerbsbedingungen** und die **Beschäftigung** im Bezug auf bestimmte Branchen und Regionen sowie die **Produktivität** und stellt ihre Erkenntnisse der Bundesregierung in einem Bericht alle zwei Jahre gemeinsam mit ihrem Beschluss zur Verfügung.“
(§ 9 Abs. 4 MiLoG)

Ausgangslage für den ersten Bericht

- **Beschränkte Datenlage und kurzer Zeithorizont**
 - ➔ Weitestgehend Beschränkung auf deskriptive und bivariate Analysen
 - ➔ Kaum Aussagen zu Wirkungszusammenhängen und (kausalen) Effekten
 - ➔ Eher Bestandsaufnahme als Evaluation im engeren Sinne
- **Zusammenarbeit für Daten/Analysen im ersten Bericht –**
 - Statistisches Bundesamt (VSE 2014, VE 2015, VVE)
 - Bundesagentur für Arbeit
 - IAB (u.a. IAB-Betriebspanel)
 - SOEP-Gruppe am DIW (SOEP 2014, z.T. 2015)
- **Austausch auf Arbeitsebene** mit Mindestlohnexperten aus der Wissenschaft und den einschlägigen Forschungsinstituten

Durchführung einer Verdiensterhebung (VE) 2017

- VE 2015 mit wichtigen Erkenntnissen zu Löhnen und Arbeitszeiten unmittelbar nach Einführung des Mindestlohns
- Nächste VSE erst 2018 (mit Ergebnissen 2020)
- VE 2017 analog VE 2015 als freiwillige Befragung nach § 7 BStatG

Verknüpfung von BA-Beschäftigtenstatistik und Verdienststrukturerhebung (VSE)

- In der BA-Beschäftigtenstatistik und damit verbunden den Integrierten Erwerbsbiographien (IEB) fehlen präzise Angaben zu Stundenlöhnen
- Diese sind aber in der VSE vorhanden
- Verknüpfung der Datensätze würde das Analysepotential der IEB für die Mindestlohnforschung erheblich erweitern



1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen
2. Mindestlohn und Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
3. Mindestlohn und Beschäftigung
4. Mindestlohn und Wettbewerbsbedingungen
5. Forschungsperspektiven

Breite Perspektive auf die drei gesetzlichen Evaluationskriterien

I.

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Betroffenheit vom Mindestlohn (2014)
- Verdienstentwicklung
- Lohnverteilung (2015)
- Umsetzung des Mindestlohns
- Mindestlohn und soziale Sicherung (u.a. „Aufstocker“-Thematik)

II.

Beschäftigung

- Beschäftigungsentwicklung
- Entwicklung der Arbeitslosigkeit
- Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot
- Berufsausbildung und Praktika
- Arbeitszeit
- Selbständigkeit

III.

Wettbewerb

- Arbeitskosten und Produktivität
- Preise
- Gewinne
- Unternehmensdynamik und Wettbewerbsintensität
- Betriebliche Betroffenheit und Anpassungsmaßnahmen

I. Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- Sichtbarer Verdienstanstieg im Bereich unterhalb von 8,50 Euro und den entsprechenden Personengruppen, Regionen und Branchen
- Vor Mindestlohneinführung: 4 Mio. Beschäftigungsverhältnisse mit Stundenlöhnen unter 8,50 Euro; unmittelbar nach Einführung (April 2015): 1 bis 1,3 Mio.*
- Hinweise auf Auswirkungen auf die gesamte Lohnstruktur (Spillover- und Kompressionseffekte)
- Eher geringe Auswirkungen auf die Zahl der „Aufstocker“

* Quelle: VSE 2014 bzw. VE 2015, vor Einführung des Mindestlohns = April 2014

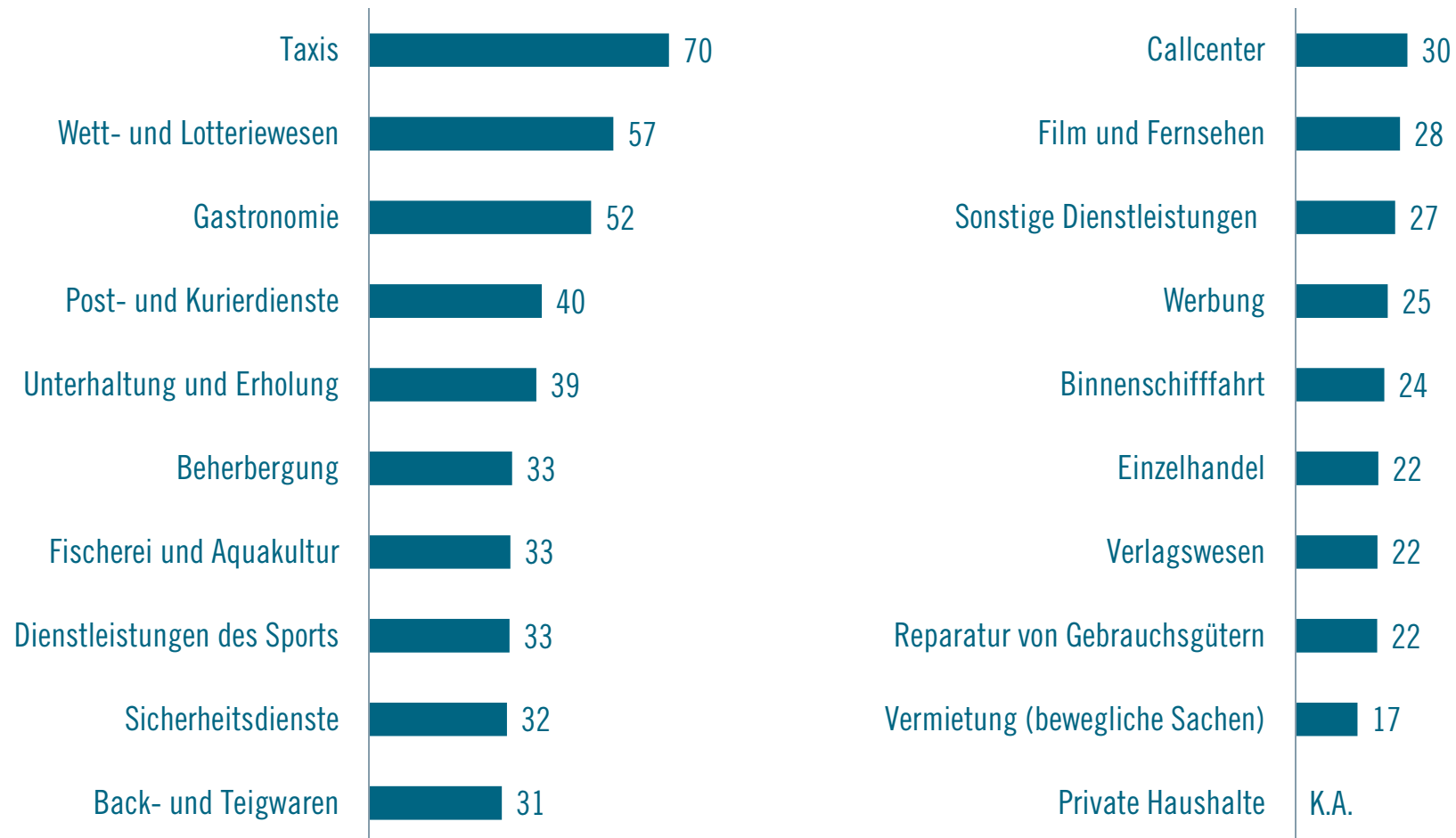
II. Mindestlohn und Beschäftigung

- Insgesamt positives konjunkturelles Umfeld
- Stabile Beschäftigungsentwicklung (Gesamtbeschäftigung sowie sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung)
- Weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit
- Positive Entwicklung bei der Zahl der offenen Stellen; Hinweis auf höheres Anspruchsniveau der Unternehmen gegenüber Bewerberinnen und Bewerber im Mindestlohnbereich
- Rückgang von ausschließlich geringfügiger Beschäftigung
- Rückgang der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit bei Beschäftigungsverhältnissen im Mindestlohnbereich

- Keine spürbaren Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Wettbewerbsindikatoren wie Arbeitskosten, Lohnstückkosten, Produktivität und Gewinne
- Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Lohnsumme durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns um lediglich rund 0,5 Prozent (2015)
- In der Gesamtschau keine Effekte auf Marktaustritte/Insolvenzen und Markteintritte erkennbar
- Überdurchschnittliche Preiserhöhungen in Branchen mit hoher Mindestlohnbetreffenheit
- Die häufigsten betrieblichen Anpassungsmaßnahmen sind Preiserhöhungen und Reduzierung Arbeitszeit/Arbeitsverdichtung
- Erhebliche Branchen-Unterschiede bei der Betroffenheit durch den gesetzlichen Mindestlohn

Anteil an Beschäftigten mit Stundenlöhnen unterhalb von 8,50 Euro im Jahr 2014

In Prozent



Quelle: Verdienststrukturerhebung (VSE) 2014

- Kommission
- Informationsauftrag
- Bericht
- **Anpassungsbeschluss**
- Ausblick



Die Mindestlohnkommission prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem **angemessenen Mindestschutz** der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, **faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen** zu ermöglichen sowie **Beschäftigung nicht zu gefährden**. Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns nachlaufend an der **Tarifentwicklung**.“ (§ 9 Abs. 2 MiLoG)

- Beschluss alle zwei Jahre
- Erster Beschluss Ende Juni 2016 (für den Zeitraum ab 1. Januar 2017), danach alle zwei Jahre
- Umsetzung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates
- Beschlussgegenstand: Höhe des Mindestlohns (als Euro-Betrag); keine Strukturentscheidungen
- Beschluss ist schriftlich zu begründen

Erster Beschluss: Anpassung des Mindestlohns auf 8,84 Euro ab dem 1. Januar 2017

- Erhöhung des Mindestlohns im Konsens unter den Sozialpartnern
- Nachlaufende Tarifentwicklung = Tarifindex des Statistischen Bundesamtes auf Basis der Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen
- Berücksichtigung Tarifeinigung öffentlicher Dienst
- Gesamtabwägung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 9 Abs. 2 MiLoG

- Kommission
- Informationsauftrag
- Bericht
- Anpassungsbeschluss
- **Ausblick**



- Zeitnahe („laufende“) Evaluation als gesetzlicher Auftrag an die Mindestlohnkommission
 - Vergabe von Forschungsaufträgen durch die Mindestlohnkommission/Geschäftsstelle
 - Punktuelle „Eigenforschung“ durch die Wissenschaftler der Geschäftsstelle
- Verbesserung der Datenqualität: Umsetzung der Empfehlungen
- Ergebnisse der Forschungsarbeiten finden Eingang in den nächsten Bericht (Juni 2018)

- Struktur der Mindestlohnbezieherinnen und -bezieher
- Einfluss des Mindestlohns auf die Lohnstruktur
- Effekte des Mindestlohns auf Beschäftigung und Arbeitszeit
- Einfluss des Mindestlohns auf Aus- und Weiterbildung
- Auswirkungen des Mindestlohns auf Betriebe und Unternehmen

> Die Arbeit der Mindestlohnkommission

Jan Zilius, Vorsitzender der Mindestlohnkommission
IAB-Konferenz „Mindestlohn, Niedriglohn und Beschäftigung –
Chancen, Risiken und Handlungsansätze“
Nürnberg, 13. Juli 2016